

selbständigem Nachdenken an, so daß das Buch auch einen kontrovers-theologisch-ökumenischen Dienst tun kann. Freilich ist es noch nicht eine abschließende Monographie über Pflug, aber doch ein wesentlicher Beitrag zur Erfassung seiner Theologie.

Friedrich Wilhelm Kantzenbach

ÖKUMENE UND RECHT

Die Ökumene in Theologie und Recht. Vorträge, gehalten auf der Tagung evangelischer Juristen 1964. Herausgegeben von Dekan D. Dr. Th. Heckel. Evangelischer Presseverband für Bayern, München 1965. 78 Seiten. Brosch. DM 4.80.

Am Wochenende vor Trinitatis 1964 fand in der Akademie Tutzing eine Juristentagung des Evangelischen Dekanats München statt. Der Tagung war ein unerwarteter Erfolg beschieden. Schon mit Rücksicht darauf ist es nur zu begrüßen, daß die einzelnen Tagungsbeiträge nunmehr im Druck vorliegen. Ganz besonders sollte dem Herausgeber aber Dank gesagt werden, durch die Veröffentlichung dieser Vorträge, die dem nicht alltäglichen Generalthema „Die Ökumene in Theologie und Recht“ gewidmet waren, in leicht faßlicher Weise den Zugang zu einem mehr als problematischen Grenzgebiet zweier Fakultäten erschlossen zu haben. Und hier ist neben Prof. *Schlink*, der im Anschluß an die theologische Grundlegung „Die Einheit der Kirche nach dem Neuen Testament“ von Kirchenrat Prof. *Schmidt* aus eigener Anschauung als evangelischer theologischer Beobachter beim Vatikanischen Konzil über „Das Ringen um einen römisch-katholischen Ökumenismus im II. Vatikanischen Konzil“ berichtet, namentlich der Beitrag von Prof. *Grundmann* zu nennen. Grundmann setzt sich in seinem Referat über „Die ökumenische Bewegung und das evangelische Kirchenrecht“ mit der ganz grundsätzlichen Frage auseinander: Wie kann sich der Jurist mit seinen spezifischen Fähigkeiten und Kenntnissen an der ökumenischen Arbeit beteiligen? In welchem Verhältnis stehen Theologie und Recht überhaupt zueinander?

Daß sich das rechtswissenschaftliche Denken einmal zur Aufhellung verfassungsgeschichtlicher Zusammenhänge besonders

eignet und zum anderen für die Lösung organisationsrechtlicher Probleme geradezu anbietet, ist hierbei nicht eigentlich von entscheidender Bedeutung. Wie Grundmann sehr richtig hervorhebt, liegt der Schwerpunkt weder auf der rechtshistorischen Erfassung und Darstellung bestimmter Strukturgesetze der ökumenischen Bewegung noch auf der verfassungsrechtlichen Ordnung ökumenischer Zusammenschlüsse. Insoweit kann der Theologe vernünftigerweise ohnehin nie des juristischen Sachverständes ganz entraten. Das Hauptgewicht wird man mit Grundmann vielmehr auf die Beantwortung der Frage zu legen haben, ob und auf welche Weise die kirchenrechtliche Argumentation zur Klärung des Wesens und Selbstverständnisses der ökumenischen Bewegung, insbesondere des Ökumenischen Rates der Kirchen beizutragen vermag. In bewußter Abgrenzung von der sehr formalen Lehre Hans *Liermanns* („Grundfragen des ökumenischen Kirchenrechts“, Z. d. Sarigny-Stiftung f. Rechtsgesch., kanon. Abt. 1959, S. 278) und neuerdings auch Dietrich *Piersons* („Universalität und Partikularität der Kirche — Die Rechtsproblematik zwischenkirchlicher Beziehungen“, im Druck) bekennt sich Grundmann in dieser grundlegenden Beziehung zu einer rechtstheologischen Integration im Sinne Erik *Wolfs*. Wolf vertritt bekanntlich in seinem Lehrbuch „Ordnung der Kirche, Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis“ (1961), den m. E. allein zutreffenden Standpunkt, daß der Kirchenrechtslehre im ganzen der Rechtswissenschaft eine transzendierende Aufgabe zufalle. Grundmann interpretiert das dahin: Einen fruchtbaren ökumenischen Beitrag vermag das Kirchenrecht nur unter der Voraussetzung zu leisten, daß es aus dem komplexen Bereich der Theologie den rechtlich relevanten Gehalt herauslöst und mit seinen eigenen Mitteln bearbeitet. So begegnen sich „im Rechtssektor der Theologie... Theologie und Rechtslehre und ergänzen sich gegenseitig zur Rechtstheologie“ (S. 58). Wie Grundmann mit Recht betont, kann allein ein solches Zusammenspiel von Theologie und Jurisprudenz letztlich sinnvoll sein und zudem geeignet, der Gefahr einer Sakrifizierung des Rechts oder einer Verrechtlichung der Theologie wirkungsvoll vorzubeugen. Am Beispiel der Ekklesiologie verdeutlicht G. den Gedanken der wechsel-

seitigen Ergänzung von theologischer und rechtlicher Betrachtungsweise in den verschiedensten Richtungen und weist damit überzeugend nach, daß es einen notwendigen Dialog zwischen Theologen und Juristen gibt. Einen Dialog, der frei ist von falschen Zugeständnissen („Rollentausch“), weil jeder die Grenzen seines Faches wahrt, ohne aber in ihnen zu erstarren.

Die in jeder Beziehung empfehlenswerte Schrift schließt mit der Wiedergabe eines Vortrages über „Das neue österreichische Protestantengesetz aus dem Jahre 1961“, den der bekannte Wiener Kirchenrechtler Prof. Plöchl am 14. Januar 1965 im Evangelischen Bildungszentrum in München gehalten hat. Heinrich Foth

SÜDINDIEN

Um Einheit in Botschaft und Gestalt der Kirche. Auswahl aus den Lehrgesprächen zwischen der Kirche von Süindien und lutherischen Kirchen in Süindien (1948 bis 1959). Eingeleitet und in deutscher Übersetzung herausgegeben von Felix Moderow. Evangelische Verlagsanstalt, Berlin 1964. 68 Seiten. Brosch. DM 3.30.

Dieses Bändchen enthält eine Auswahl wichtiger Stücke aus den Lehrgesprächen zwischen der Kirche von Süindien und den lutherischen Kirchen in Süindien, die freilich in der Zwischenzeit schon weitergegangen sind. Da aber gerade in der vorliegenden Sammlung jene fundamentalen Fragen sichtbar werden, die die Kirchen der Reformation insgesamt im Blick auf Unionsverhandlungen beschäftigen müssen, wird diese sachkundige Zusammenstellung dankbar begrüßt werden und als Arbeitsmaterial für Studienkreise gute Dienste leisten können.

Kg.

FESTSCHRIFT

Reformatio und Confessio. Festschrift für D. Wilhelm Maurer zum 65. Geburtstag am 7. Mai 1965. Herausgegeben von Friedrich Wilhelm Kantzenbach und Gerhard Müller. Lutherisches Verlagshaus, Berlin und Hamburg 1965. 464 Seiten. Lw. DM 32.—.

Es gibt bei uns heute kaum noch Festschriften, die nicht auch ökumenische Beiträge enthalten. Das ist kein freundliches Zugeständnis an den kirchengeschichtlichen Zeitgeist, sondern stellt in einer ermutigenden Weise die ökumenische Dimension unter Beweis, die auch in der deutschen Theologie das Forschen und Lehren zunehmend bestimmt. Es wäre nur schade, wenn die inhaltliche Fülle und die naturgemäß begrenzte Verbreitung solcher Festschriften derartige Beiträge übersehen oder nicht genügend zur Geltung kommen ließen. Darum heben wir aus dem reichhaltigen Band, der dem Erlanger Kirchenhistoriker Prof. D. Wilhelm Maurer zum 65. Geburtstag gewidmet ist, vier ökumenisch relevante Abhandlungen hervor, die unsere Aufmerksamkeit verdienen: Ernst Kinder „Der ökumenische Beitrag der lutherischen Theologie“, Max Keller-Hüschemenger „Lutherisches Bekenntnis heute (Gedanken zur historischen, theologischen und ekklesiologischen Relevanz des Lutherischen Bekenntnisses)“, Georg F. Vicedom „Die Notwendigkeit eigener Bekenntnisse in den jungen Kirchen“ und Hans-Werner Gensichen „Luthertum und Union in Süindien“.

Darüber hinaus legt der ganze Band mit seinen 30 Aufsätzen Zeugnis davon ab, wie stark der Jubilar auf das Weltluthertum und die Ökumene eingewirkt hat. Kg.

ÖKUMENE UND MISSION IM UNTERRICHT

Hans Günther Schweigart (Hrsg.), *Weltweite Christenheit. Ein Quellenheft zu Ökumene und Weltmission.* (Quellenheft 6 zu *Unser Glaube.*) Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1965. 106 Seiten. Kart. DM 2.80.

Unter den Materialsammlungen zur ökumenischen Bewegung nimmt die vorliegende von Schweigart eine Sonderstellung ein. Als Quellenheft zu Ökumene und Weltmission für den Religionsunterricht gedacht, mit Sachkenntnis und pädagogischem Geschick ausgewählt, ist weit mehr daraus geworden, als Preis und Titel vermuten lassen. Schweigart legt hier tatsächlich ein „ökumenisches Lesebuch“ vor! Mit einer Fülle von Quellenmaterial führt er durch die Geschichte der ökumenischen Bewegung, zeigt die Situa-